

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 421/13 B

L 2 R 16/13 (Hessisches LSG)
S 6 R 56/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 29.10.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Änderung seines Geburtsdatums verneint. Entsprechend der ersten Angabe des Klägers sei das Geburtsdatum " 1952" bei der Vergabe der Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI) im Jahre 1972 berücksichtigt worden. Eine Urkunde, die das Geburtsdatum " 1950" ausweise und die vor der ersten Angabe des Geburtsdatums (§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I) ausgestellt worden sei, habe sich nicht feststellen lassen. Nur Urkunden kämen als Beweismittel für eine Änderung des Geburtsdatums in Betracht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 1.12.2013 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 5.12.2013 hat er vorgetragen, dass sich das LSG hätte gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es hätte die Echtheit seiner Geburtsurkunde durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes aufklären müssen. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchststrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Darüber hinaus lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der gerügte Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) setzt voraus, dass der Kläger einen Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Auch wenn der Kläger im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten war, muss er zumindest sinngemäß einen Beweisantrag gestellt und angegeben haben, welche Punkte er am Ende des Verfahrens für aufklärungsbedürftig hielt und auf welche Beweismittel das Gericht hätte zurückgreifen sollen, um den Fall weiter aufzuklären. Dafür hätte der Kläger dem Berufungsgericht verdeutlichen müssen, dass und gegebenenfalls aus welchem Grund er die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG vom 28.5.2013 - B 5 R 38/13 B - RdNr 8 mwN; Senatsbeschluss vom 3.12.2013 - B 13 R 447/12 B - RdNr 13*).
- 10 Daran fehlt es hier. Für sein Klagebegehren hat er sich auf Kopien verschiedener Ausweise bezogen (*BI 69 LSG-Akte*), ohne dem LSG zu verdeutlichen, dass er den Sachverhalt für noch aufklärungsbedürftig hielt. Von der Möglichkeit eines sinngemäß gestellten Beweisantrags hat der in der mündlichen Verhandlung anwesende Kläger keinen Gebrauch gemacht. Es reicht hingegen nicht aus, auf die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsaufklärung erst in der Beschwerdebegründung hinzuweisen. Im Übrigen ist auch schwer vorstellbar, welches Beweisergebnis dem



Begehren des Klägers zum Erfolg hätte verhelfen können; die Gesetzeslage ist dem Kläger vom SG und vom LSG zutreffend erläutert worden.

- 11 Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler darin, dass das LSG in der Sache über die Berechtigung des Klägers entschieden hat, von der Beklagten eine Änderung des in die Versicherungsnummer aufgenommenen Geburtsdatums zu verlangen. Die insoweit im Gerichtsbescheid des SG vom 19.12.2012 geäußerten Bedenken teilt der Senat nicht. Denn der Kläger hatte seinem Antrag auf Kontenklärung vom 27.4.2010 (erneut) die "Beeidete Erklärung" seines Onkels T. vom 27.4.2000 über das Geburtsdatum " 1950" beigelegt; zur Maßgeblichkeit des Geburtsdatums " 1952" äußert sich demgemäß nicht erst der Widerspruchsbescheid vom 27.12.2010, sondern bereits der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 19.7.2010 (unter "Vorbehalte und Erläuterungen/Sonstige Mitteilungen").

III

- 12 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht durch einen gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist.
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

